

Antrag

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz zur Reform der Einkommensteuer, des Familienlasten-
ausgleichs und der Sparförderung (Einkommensteuerreformgesetz — EStRG)
— Drucksachen 7/1470, 7/2032, 7/2163, 7/2174, 7/2164, 7/2180, 7/2306 —**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Schäfer**
(Tübingen)

Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Gaddum**

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 104. Sitzung am 5. Juni 1974 beschlossene Gesetz zur Reform der Einkommensteuer, des Familienlastenausgleichs und der Sparförderung (Einkommensteuerreformgesetz — EStRG) — Drucksachen 7/1470, 7/2032, 7/2163, 7/2174, 7/2164, 7/2180 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 5. Juli 1974

Der Vermittlungsausschuß

Dr. h. c. Dr.-Ing. E. h. Möller
Vorsitzender

Gaddum Dr. Schäfer (Tübingen)
Berichterstatter

Anlage

Gesetz zur Reform der Einkommensteuer, des Familienlastenausgleichs und der Sparförderung (Einkommensteuerreformgesetz — EStRG)

Artikel 1

Einkommensteuergesetz

I. Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a (§ 10 Abs. 1)

Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. der nach § 34 f Abs. 5 abziehbare Teil der Vorsorgeaufwendungen;“.

bb) Die Ziffern 3, 5 und 7 sowie die drei letzten Sätze hinter Ziffer 9 werden gestrichen.

cc) Die Ziffern 4, 6, 8 und 9 werden Ziffern 3 bis 6.'

II. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 10 c)

In § 10 c werden die Worte „der §§ 10, 10 b“ durch die Worte „des § 10 Ziff. 1, 3 bis 6 und des § 10 b“ ersetzt.

III. Zu Artikel 1 Nr. 37 Buchstabe a (§ 26 a Abs. 2)

In § 26 a Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Steuerermäßigung für“ durch die Worte „steuerliche Entlastung bei“ ersetzt.

IV. Zu Artikel 1 Nr. 43 Buchstabe c (§ 33 Abs. 3)

In § 33 Abs. 3 werden jeweils die Worte „der §§ 10, 10 b“ durch die Worte „des § 10 Ziff. 1, 3 bis 6 und des § 10 b“ ersetzt.

V. Zu Artikel 1 Nr. 44 Buchstaben b, c (§ 33 a Abs. 2, 3)

1. Zu Nummer 44 Buchstabe b (§ 33 a Abs. 2)

Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kindes, für das er Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf andere Leistungen für Kinder (§ 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes) hat, so werden auf Antrag die folgenden Beträge (Ausbildungsfreibeträge) vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen:

1. für ein Kind, das zu Beginn des Veranlagungszeitraums das 18. Lebensjahr vollendet hat,

a) ein Betrag von 2 400 Deutsche Mark im Kalenderjahr, wenn es im Haushalt des Steuerpflichtigen untergebracht ist,

b) ein Betrag von 4 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr, wenn das Kind zur Berufsausbildung auswärts untergebracht ist;

2. für ein Kind, das zu Beginn des Veranlagungszeitraums das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

ein Betrag von 1 800 Deutsche Mark im Kalenderjahr, wenn das Kind zur Berufsausbildung auswärts untergebracht ist.

Die Ausbildungsfreibeträge vermindern sich jeweils um die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes, die zur Bestreitung seines Unterhalts oder seiner Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, soweit diese 2 400 DM im Kalenderjahr übersteigen, sowie um die dem Kind als Zuschuß gewährten Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.“'

2. Zu Nummer 44 Buchstabe c, Doppelbuchstabe cc (§ 33 a Abs. 3 Satz 2)

Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefaßt:

,cc) Hinter Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Wird eine Steuerermäßigung nach den Sätzen 1 oder 2 nicht gewährt, so kann ein Betrag von 1 200 Deutsche Mark abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte in einem Heim oder dauernd zur Pflege untergebracht ist und die Aufwendungen für die Unterbringung Kosten für Dienstleistungen, die mit denen einer Haushilfin oder Haushaltshilfe vergleichbar sind, enthalten.“'

VI. Zu Artikel 1 Nr. 51 (§§ 34 e ff.)

Nummer 51 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 34 f wird wie folgt gefaßt:

„3. Steuerliche Entlastung bei Vorsorgeaufwendungen“.

2. Zu § 34 f

§ 34 f wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Hat der Steuerpflichtige Vorsorgeaufwendungen (Absätze 2 und 3) geleistet, so kann er auf Antrag eine Ermäßigung der sich nach den §§ 32 a, 32 b, 34, 34 b und 34 e ergebenden Einkommensteuer (Absatz 4) und, soweit die dafür geltenden Höchstbeträge überschritten sind, den Sonderausgabenabzug (Absatz 5) in Anspruch nehmen.“

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2. In dem neuen Absatz 2 wird der Wortlaut vor Ziffer 1 wie folgt gefaßt:

„Vorsorgeaufwendungen sind“.

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. In dem neuen Absatz 3 wird der Wortlaut vor Ziffer 1 wie folgt gefaßt:

„Vorsorgeaufwendungen können nur anerkannt werden, wenn sie“.

- d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden durch die folgenden Absätze 4 bis 6 ersetzt:

„(4) Für die Steuerermäßigung sind die Vorsorgeaufwendungen je Kalenderjahr zusammen bis zu

2 400 Deutsche Mark,

im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zu

4 800 Deutsche Mark

zu berücksichtigen. Die Steuerermäßigung beträgt 22 vom Hundert der zu berücksichtigenden Beträge. Der sich ergebende Ermäßigungsbetrag ist auf den nächsten vollen Deutsche-Mark-Betrag aufzurunden.

(5) Soweit die Vorsorgeaufwendungen den nach Absatz 4 zu berücksichtigenden Betrag übersteigen, können sie wie folgt als Sonderausgaben (§ 10 Ziff. 2) abgezogen werden:

1. Aufwendungen im Sinne des Absatzes 2 zusammen bis zu

1 200 Deutsche Mark,

im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zu

2 400 Deutsche Mark.

Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind des Steuerpflichtigen (§ 32 Abs. 4 bis 7) um

600 Deutsche Mark;

2. Aufwendungen im Sinne des Absatzes 2 Ziff. 1 und 2 zusätzlich bis zu

2 400 Deutsche Mark,

im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zu

4 800 Deutsche Mark.

Diese Beträge vermindern sich bei beitnehmern um den vom Arbeitgeber geleisteten gesetzlichen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie um steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers im Sinne des § 3 Ziff. 62 Satz 2 und 3.

(6) Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ist in den Fällen der Absätze 4 und 5 eine Nachversteuerung durchzuführen

1. bei Rentenversicherungen gegen Einmalbetrag (Absatz 2 Ziff. 2 Buchstabe b), wenn vor Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluß, außer im Schadensfall oder bei Erbringung der vertragsmäßigen Rentenleistung, Einmalbeiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden;

2. bei Bausparverträgen (Absatz 2 Ziff. 3), wenn vor Ablauf von zehn Jahren seit Vertragsabschluß, außer im Fall des Todes des Bausparers oder des Eintritts seiner völligen Erwerbsunfähigkeit, die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt, geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag abgetreten oder beliehen werden. Unschädlich sind jedoch die Auszahlung der Bausparsumme oder die Beleihung von Ansprüchen aus dem Bausparvertrag, wenn der Steuerpflichtige die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet, und die Abtretung, wenn der Erwerber die Bausparsumme oder die auf Grund einer Beleihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau für den Abtretenden oder dessen Angehörige im Sinne des § 10 des Steueranpassungsgesetzes verwendet.“

3. Zu § 34 g

§ 34 g wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Steuerermäßigung“ durch die Worte „steuerliche Entlastung“ ersetzt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „(§ 34 f Abs. 1 Ziff. 3) die Steuerermäßigung“ durch die Worte „eine steuerliche Entlastung (§ 34 f Abs. 4 und 5)“ ersetzt.

- bb) Im letzten Satz wird das Wort „Steuerermäßigung“ durch die Worte „steuerlichen Entlastung“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Steuerermäßigung“ durch die Worte „steuerliche Entlastung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Steuerermäßigung“ durch die Worte „eine steuerliche Entlastung“ ersetzt.

4. Zu § 34 h

§ 34 h wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der erste Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

„(§ 34 f Abs. 2)“.

b) Absatz 2 Satz 1 bis 3 wird durch die folgenden zwei Sätze ersetzt:

„Hat der Steuerpflichtige Arbeitslohn bezogen, werden Vorsorgeaufwendungen durch eine Pauschale berücksichtigt, wenn er nicht Vorsorgeaufwendungen nachweist, die zu einer geringeren Einkommensteuer führen. Die Vorsorgepauschale besteht

1. aus einer Ermäßigung der Einkommensteuer in Höhe von 3,52 vom Hundert des Arbeitslohns, mindestens 66 Deutsche Mark, höchstens 528 Deutsche Mark; § 34 f Abs. 4 Satz 3 ist anzuwenden,
2. aus einem Abzug vom Gesamtbetrag der Einkünfte in Höhe von 16 vom Hundert des Arbeitslohns, soweit der Arbeitslohn 15 000 Deutsche Mark übersteigt; der Abzug ist auf den nächsten durch 30 ohne Rest teilbaren vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden; er darf 1 200 Deutsche Mark zuzüglich 600 Deutsche Mark für jedes Kind (§ 32 Abs. 4 bis 7) nicht übersteigen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Ziffer 1 werden die Worte „66 und 1 188“ durch die Worte „66, 528, 15 000 und 1 200“ ersetzt.
- bb) In der Ziffer 3 werden die Worte „Satz 4“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.
- cc) Im letzten Satz werden die Worte „66 und 1 188“ durch die Worte „66, 528, 15 000 und 1 200“ ersetzt.

VII. Zu Artikel 1 Nr. 55 (§§ 38 ff.)

1. Zu § 38 c Abs. 1

§ 38 c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

„c) des nach § 34 h Abs. 2 Ziff. 2 zu berücksichtigenden Teils der Vorsorgepauschale

- aa) für die Steuerklasse I bis zur Höhe von 1 200 Deutsche Mark,
- bb) für die Steuerklasse II bis zur Höhe von 1 200 Deutsche Mark zuzüglich 600 Deutsche Mark für jedes Kind (§ 32 Abs. 4 bis 7),
- cc) für die Steuerklasse III bis zur Höhe von 2 400 Deutsche Mark zuzüglich 600 Deutsche Mark für jedes Kind (§ 32 Abs. 4 bis 7),
- dd) für die Steuerklasse IV bis zur Höhe von 1 200 Deutsche Mark zuzüglich 300 Deutsche Mark für jedes Kind (§ 32 Abs. 4 bis 7),
- ee) für die Steuerklasse V bis zur Höhe des Betrags, um den der Betrag von 7 200 Deutsche Mark 16 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten übersteigt.“

bb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d. Im neuen Buchstaben d wird der Punkt durch ein Komma ersetzt. Es wird folgender neuer Buchstabe e angefügt:

„e) eines Rundungsbetrags von 24 Deutsche Mark für die Steuerklasse VI.“

b) Ziffer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) den nach § 34 h Abs. 2 Ziff. 1 zu berücksichtigenden Teil der Vorsorgepauschale

- aa) für die Steuerklassen I, II und IV bis zur Höhe von 528 Deutsche Mark,
- bb) für die Steuerklasse III bis zur Höhe von 1 056 Deutsche Mark.“

c) Der letzte Satz wird wie folgt gefaßt:

„In der Jahreslohnsteuertabelle ist für die Steuerklassen I bis III jeweils gesondert als Vorsorgepauschale ein Betrag in Höhe von 3,52 vom Hundert des Arbeitslohns, mindestens für die Steuerklassen I und II 66 Deutsche Mark sowie für die Steuerklasse III 132 Deutsche Mark, höchstens für die Steuerklassen I und II 792 Deutsche Mark so-

wie für die Steuerklasse III 1 584 Deutsche Mark zuzüglich 132 Deutsche Mark für jedes Kind (§ 32 Abs. 4 bis 7) auszuweisen; dabei sind § 34 f Abs. 4 Satz 3 und § 34 h Abs. 2 letzter Satz anzuwenden."

2. Zu § 39 a

§ 39 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Ziff. 4 wird das Klammerzitat „(§§ 10, 10 b)“ durch die folgenden Worte ersetzt: „im Sinne des § 10 Ziff. 1, 3 bis 6 und des § 10 b“.
- b) In Absatz 2 Satz 4 wird das Zitat „§§ 9, 10, 10 b und 33“ durch das Zitat „§ 9, § 10 Ziff. 1, 3 bis 6, § 10 b und § 33“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Beträge im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 3 bis 5“ durch die Worte „Aufwendungen im Sinne der § 9, § 10 Ziff. 1, 3 bis 6, § 10 b und § 33 sowie die abzugsfähigen Beträge nach § 33 a“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Ziff. 4 werden hinter dem Wort „Hausgehilfin“ die Worte „oder für vergleichbare Dienstleistungen“ eingefügt.

3. Zu § 39 d

In § 39 d Abs. 2 Ziff. 3 wird das Klammerzitat „(§§ 10, 10 b)“ durch die Worte „im Sinne des § 10 Ziff. 1, 3 bis 6 und des § 10 b“ ersetzt.

4. Zu § 42

§ 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird der Wortlaut hinter Satz 3 durch die folgenden Sätze 4 bis 7 ersetzt:
 „Danach ist als Jahreslohnsteuer die Einkommensteuer zu ermitteln, die der Arbeitnehmer schuldet, wenn er ausschließlich die sich aus dem nach Satz 3 geminderten Jahresarbeitslohn ergebenden Einkünfte erzielt hat; dabei sind die §§ 34, 34 c und 35 nicht anzuwenden. Den Betrag, um den die sich hiernach ergebende Jahreslohnsteuer die Lohnsteuer unterschreitet, die für das Ausgleichsjahr insgesamt erhoben worden ist, hat das Finanzamt dem Arbeitnehmer zu erstatten. Bei der Ermittlung der insgesamt erhobenen Lohnsteuer ist die Lohnsteuer auszuscheiden, die von den nach Satz 2 außer Ansatz gebliebenen Bezügen und Vergütungen einbehalten worden ist. § 36 Abs. 4 Satz 3 gilt sinngemäß.“

- b) Absatz 5 wird gestrichen; der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

5. Zu § 42 a

§ 42 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Sätze 4 bis 6 durch die folgenden Sätze ersetzt:
 „Danach ist als Jahreslohnsteuer die Einkommensteuer zu ermitteln, die die Ehegatten schulden, wenn sie ausschließlich die sich aus den nach Satz 3 geminderten Jahresarbeitslöhnen ergebenden Einkünfte erzielt haben; dabei sind die §§ 34, 34 c und 35 nicht anzuwenden. Den Betrag, um den die sich hiernach ergebende Jahreslohnsteuer die Lohnsteuer unterschreitet, die für das Ausgleichsjahr von beiden Ehegatten insgesamt erhoben worden ist, hat das Finanzamt zu erstatten. § 42 Abs. 4 Satz 6 und 7 und Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.“
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

6. Zu § 42 d

In § 42 d Abs. 2 Ziff. 2 wird das Zitat „§ 34 f Abs. 5“ durch das Zitat „§ 34 f Abs. 6“ ersetzt.

VIII. Zu Artikel 1 Nr. 62 Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa (§ 48 Abs. 3 Ziff. 1)

In Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa werden im zweiten Klammerzusatz die Worte „Abs. 1“ gestrichen.

IX. Zu Artikel 1 Nr. 65 Buchstabe d (§ 50 Abs. 4)

In § 50 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „§ 10“ durch die Worte „§ 10 Ziff. 1, 3 bis 6“ ersetzt.

X. Zu Artikel 1 Nr. 67 Buchstabe b (§ 51 Abs. 1 Ziff. 3)

In § 51 Abs. 1 Ziff. 3 werden die Worte „§ 34 f Abs. 5“ durch die Worte „§ 34 f Abs. 6“ ersetzt.

XI. Zu Artikel 1 Nr. 69 (§ 52)

§ 52 wird wie folgt geändert:

1. Zu § 52 Abs. 11

In Absatz 11 werden die Worte „§ 34 f Abs. 1 Nr. 2“ durch die Worte „§ 34 f Abs. 2 Ziff. 2“ ersetzt.

2. Zu § 52 Abs. 12, 13

Die Absätze 12 und 13 werden wie folgt gefaßt:

„(12) § 34 f Abs. 6 Ziff. 1 gilt entsprechend bei Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall gegen Einmalbetrag, der nach § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes in den vor dem 1. Januar 1975 geltenden Fassungen als Sonderausgabe abgezogen worden ist.

(13) § 34 f Abs. 6 Ziff. 2 gilt entsprechend, wenn über Bausparbeiträge, die nach § 10 Abs. 1 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes in den vor dem 1. Januar 1975 geltenden Fassungen als Sonderausgaben abgezogen worden sind, vorzeitig verfügt wird.“

3. Zu § 52 Abs. 21 — neu —

Hinter Absatz 20 wird folgender neuer Absatz 21 eingefügt:

„(21) § 33 a Abs. 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1976 anzuwenden. Für den Veranlagungszeitraum 1975 ist § 33 a Abs. 2 in der bisherigen Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Sätze 1 bis 3 durch den folgenden Satz ersetzt werden:

„Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für die auswärtige Unterbringung eines in der Berufsausbildung befindlichen Kindes, für das er Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf andere Leistungen für Kinder (§ 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes) hat, so wird auf Antrag ein Betrag von 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen.“

Die bisherigen Absätze 21 bis 25 werden Absätze 22 bis 26.

4. Zu § 52 Abs. 23 (bisher Abs. 22)

In Absatz 23 werden die Worte „§ 34 f Abs. 1 Ziff. 3 Satz 2“ durch die Worte „§ 34 f Abs. 2 Ziff. 3 Satz 2“ ersetzt.

XII. Zu Artikel 1 Nr. 70 — neu — (§ 53 Abs. 3) und Nr. 71 (Anlagen 2 und 3)

Es wird folgende neue Nummer 70 eingefügt:

„70. In § 53 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 7 a Abs. 6 ist nicht anzuwenden.“

Die bisherige Nummer 70 wird Nummer 71.

Artikel 3**Spar-Prämiengesetz**

XIII. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Zu Nummer 2 (§ 1 b)

§ 1 b wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „die Einkommensteuerermäßigung nach § 34 f des Einkommensteuergesetzes“ durch die Worte „eine steuerliche Entlastung (§ 34 f Abs. 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes)“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „die Steuerermäßigung“ durch die Worte „eine steuerliche Entlastung“ ersetzt.

2. Zu Nummer 3 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa (§ 2 Abs. 1 Satz 2)

In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 32 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes)“ ersetzt.

Artikel 4**Wohnungsbau-Prämiengesetz**

XIV. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

1. Zu Nummer 3 (§ 2 b)

§ 2 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „die Einkommensteuerermäßigung erhalten“ durch die Worte „eine steuerliche Entlastung (§ 34 f Abs. 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes)“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „die Einkommensteuerermäßigung nach § 34 f des Einkommensteuergesetzes“ durch die Worte „eine steuerliche Entlastung (§ 34 f Abs. 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „die Steuerermäßigung“ durch die Worte „eine steuerliche Entlastung“ ersetzt.

2. Zu Nummer 4 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb (§ 3 Abs. 1 Satz 2)

In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 32 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes)“ ersetzt.